

## Liberalisierung: Quo Vadis?

### Begriffsdefinition

Aus wettbewerbspolitischer Sicht soll mit Hilfe von Deregulierungen eine Beseitigung von marktwirtschaftlichen Verzerrungen erreicht werden. Viele Ökonomen gehen allerdings bei Marktversagen von der Notwendigkeit staatlicher Eingriffe aus, während der Staat sich in Fällen, in denen kein Marktversagen vorliegt aus dem Marktgeschehen zurückziehen sollte - etwa bei privaten Gütern.

Absicht der Deregulierung ist die Liberalisierung der Märkte, mit dem Ziel

- Innovationen durch Konkurrenz zu fördern,
- Investitionen zu fördern und damit neue Arbeitsplätze zu schaffen,
- in den Unternehmen höhere Effizienz zu erreichen,
- dem Staat eine Entlastung der öffentlichen Haushalte zu ermöglichen.

*Zusatzinfo:*

*Verschiedene Studien messen der Deregulierung eine Arbeitsplatz schaffende Wirkung bei. Eine von BAK Basel Economics, dem Institut für angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) Tübingen und der Prognos AG Basel erstellte Analyse der Daten von 20 OECD-Ländern für den Zeitraum 1980 bis 1998 ergab, dass eine Deregulierung der Gütermärkte mittelfristig eindeutig positive Wachstums- und Beschäftigungseffekte nach sich zieht. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) kam 2006 zu dem Ergebnis, dass der Anteil der Langzeitarbeitslosigkeit an der gesamten Arbeitslosigkeit in Ländern mit weniger Regulierung mit knapp 20 Prozent sehr viel geringer sei als in Deutschland mit über 50 Prozent.*

### Die EU-Richtlinie für Elektrizität

Das seit den Römischen Verträgen angestrebte und mit dem Vertrag von Maastricht weitestgehend definierte Ziel des gemeinsamen Binnenmarktes für die Mitglieder der Europäischen Union ist nun auch auf die Elektrizitätswirtschaft übertragen worden. Die Situation vor der Novellierung des europäischen Energierechts war durch energiewirtschaftliche Monopole charakterisiert. Es existierten meist wenige Versorgungsmonopolisten, welche die „Spielregeln“ für die Stromabnehmer vorgaben. Der einzige Ausweg bestand in der Schaffung eigener Erzeugungseinrichtungen; dies war nur wenigen Großunternehmen überhaupt möglich. Alle anderen Stromabnehmer mussten sich mit einem administrativ vorgegebenen Preissystem abfinden, welches keinerlei Alternativen bezüglich der Auswahl des Lieferanten zuließ.

Die Problematik der zementierten Strukturen in den europäischen und nationalen Energiemärkten war seit langem bekannt und wurde heftig diskutiert. Die Öffnung des Strommarktes für den freien Wettbewerb ist letztlich sehr schnell erfolgt. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat im Jahr 1986 seine neuen energiepolitischen Ziele verabschiedet. Hier wurden besonders hervorgehoben:

- Der Abbau von Handelshemmnissen,
- die Erleichterung des grenzüberschreitenden Energieaustausches zur Erhöhung der Versorgungssicherheit,
- die Verbesserung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit

### 1. Richtlinie 1996

Die ab 1996 verabschiedeten EU-Binnenmarktrichtlinien Elektrizität und Gas bauten genau auf diesem Konzept auf und bezweckten vornehmlich die Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten Marktgeschehens. Die Richtlinie räumt den Mitgliedsstaaten im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip genügend Handlungsspielraum ein, die Elektrizitätswirtschaft in ihrem Land differenziert zu regeln

Die Richtlinie 96/92/EG zum Elektrizitätsbinnenmarkt wurde in das jeweilige nationale Recht umgesetzt. Die bestehende monopolartige Marktstruktur in ganz Europa war damit de iure abgeschafft. Mit der Richtlinie 98/30/EG wurde auch die Grundlage für einen gemeinsamen Erdgasbinnenmarkt geschaffen. Die Ziele können im Wesentlichen folgendermaßen zusammengefasst werden:

- (a) Stärkung der Versorgungssicherheit,
- (b) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft,
- (c) Wahrung des Umweltschutzes,
- (d) Verbesserung der Effizienz bei Erzeugung, Übertragung und Verteilung, d.h. Steigerung der Wirtschaftlichkeit.

### 2. Richtlinie 2003

2003 folgte dann das zweite Liberalisierungspaket mit der „Revision der EU-Richtlinien zur Liberalisierung der Energiemärkte“ aus 1996. Sie wurde umgangssprachlich auch als „Beschleunigungsrichtlinie“ bezeichnet. Die Liberalisierung führte zu einem starken Wachstum des Stromhandels und zu sinkenden Stromkosten. Vor allem aufgrund steigender Primärenergiepreise verteuerte sich Strom zuletzt wieder deutlich. Noch im selben Jahr wurden auf europäischer Ebene die neuen Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG zur Verwirklichung des Erdgas- bzw. Elektrizitätsbinnenmarktes beschlossen. Mit diesen Beschleunigungsrichtlinien verfolgte der europäische Gesetzgeber die Absicht, die Liberalisierung im Energiebereich und die Schaffung von einheitlichen Wettbewerbsbedingungen auf dem Energiebinnenmarkt weiter voranzutreiben. Anders als die Binnenmarktrichtlinien überlassen die Beschleunigungsrichtlinien dem Mitgliedstaat nicht mehr die Wahl zwischen einem verhandelten oder regulierten Zugang zum Netz. Vielmehr wurde der regulierte Netzzugang als einzig mögliche Umsetzung europäischen Rechts festgelegt.

### 3. Richtlinie 2009

Das dritte Liberalisierungspaket der Europäischen Union soll die Schaffung eines einheitlichen Energiemarktes abschließen. Dabei strebt sie drei wesentliche Änderungen an:

- Durch die eigentumsrechtliche Trennung (Ownership Unbundling) von Erzeugung und Versorgung einerseits und Betrieb der Netze andererseits sollen der Netzzugang für neue Anbieter verbessert und Investitionen in die Netze beschleunigt werden.
- Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission sollen wesentlich mehr Kompetenzen, auch im Bereich Erzeugung und Vertrieb, erhalten.
- Außerdem soll die Marktintegration durch verstärkte Zusammenarbeit der Netzbetreiber und Regulierer verbessert werden.

Das Ownership Unbundling ist innerhalb der EU umstritten, da es tief in den Markt eingreift und Eigentumsrechte verletzt. Auch gibt es bisher keine überzeugenden Belege, dass die erwünschte Wirkung in der Praxis auch erreicht wird. Auf dem Treffen der EU-Energieminister im Juni 2007 gab es daher auch keine ausreichende Mehrheit für diese Pläne.

Am 22. April 2009 konnte man sich im Europäischen Parlament jedoch auf einen Kompromissvorschlag einigen, der den Regierungschefs im Sommer zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Kompromiss gewährt den Staaten zwei Alternativen, bei der die Netze im Eigentum der Energieversorger bleiben. So kann der Netzbetrieb verpflichtend von einer unabhängigen, separaten Gesellschaft durchgeführt werden. Oder ein Konzern, der das Netz und die Energieproduktion kontrolliert, muss anhand bestimmter Regeln und Aufsichtsorgane sicherstellen, dass die Unternehmensteile unabhängig arbeiten. Manager des Netzbetreibers dürfen drei Jahre vor und vier Jahre nach ihrer Tätigkeit nicht beim Energieversorger angestellt sein.

Weiterführende Informationen unter:

<http://www.euractiv.com/de/energie/eu-nhert-ziellinie-energiemarktliberalisierung/article-181548>

<http://www.euractiv.com/de/energie/liberalisierung-strommarktes-eu/article-170955>

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Teresa Hofbauer  
Presse und Medien Energy Talks 2009  
SYMPOS Veranstaltungsmanagement GmbH  
+43 650 394 19 34 (Mobile)  
[teresa.hofbauer@sympos.at](mailto:teresa.hofbauer@sympos.at)  
[www.energytalks.com](http://www.energytalks.com)